

Beschluss der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Preetz „Bebauung der Wunder’schen Koppel an der LIO 49“ Teilgebiet östlich der Schwimmhalle, nördlich und südlich der Johannes-Gutenberg-Straße, westlich der Max-Planck-Straße, nördlich und südlich der Albert-Einstein-Straße sowie westlich der Justus-von-Liebig-Straße (Geltungsbereich siehe Anlage), bestehend aus dem Übersichtsplan über den Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen als Satzung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 5. November 2013 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Preetz für das Teilgebiet östlich der Schwimmhalle, nördlich und südlich der Johannes-Gutenberg-Straße, westlich der Max-Planck-Straße, nördlich und südlich der Albert-Einstein-Straße sowie westlich der Justus-von-Liebig-Straße (Geltungsbereich siehe Anlage), bestehend aus dem Übersichtsplan über den Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 27. November 2013 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Preetz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Preetz, den 12. November 2013

L. S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider

